

3. Strafrecht

3592

Angepasste Geschwindigkeit. Es gibt keine allgemeingültigen Geschwindigkeitslimiten, welche bei deren Einhaltung garantieren, dass die Geschwindigkeit den Umständen angepasst ist (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 SVG, Art. 4 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung [VRV; SR 741.11]).

Sachverhalt:

X lenkte am Freitag, 11. Dezember 2009, 12.15 Uhr in Gais, Strahlholz, den Personenwagen Ford Ka von Gais her kommend in Richtung Bühler. Dabei rutschte er auf der mit Schnee bedeckten Strasse in der Rechtskurve unterhalb der Haltestelle Strahlholz (Appenzeller Bahnen) geradeaus auf die Gegenfahrbahn, wo es zu einer Kollision mit einem entgegenkommenden Personenwagen kam. Sowohl X, als auch seine Mitfahrerin Y und B, der Lenker des entgegenkommenden Personenwagens, erlitten leichte Verletzungen. Es entstand Sachschaden in der Höhe von gesamthaft rund Fr. 8'000.00.

Aus den Erwägungen:

1. Objektiver Tatbestand von Art. 32 Abs. 1 SVG

Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 SVG). Konkretisiert wird diese Bestimmung in Art. 4 Abs. 2 VRV, wonach der Fahrzeugführer langsam zu fahren hat, wo die Strasse verschneit, vereist, mit nassem Laub oder mit Splitt bedeckt ist, besonders wenn Anhänger mitgeführt werden. Ist in einem konkreten Fall das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs einzig auf eine den Umständen nach unangemessene Geschwindigkeit zurückzuführen, so findet ausschliesslich Art. 32 Abs. 1 SVG Anwendung, welcher in diesem Fall als lex specialis Art. 31 Abs. 1 SVG vorgeht (BGE 103 Ib 35 E. 2b; GVP SG 1994, Nr. 14, E. 3). Das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden hat in seinem Urteil vom 14.09.1998 (AR GVP 10/1998, Nr. 3320, S. 131 f.) zu Art. 4 Abs. 2 VRV ausgeführt, dass es vorkommen könne, dass nur Schritttempo angemessen sei. Wenn jemand ins Schleudern geraten sei, nachdem er gebremst hätte, so hätte er vorher seine Geschwindigkeit nicht genügend herabgesetzt,

selbst wenn nicht genau ermittelt werden könne, wie schnell er gefahren sei. [...] Allein aus der Tatsache, dass der Lastwagen ins Rutschen gekommen sei, müsse geschlossen werden, dass die Geschwindigkeit nicht den Verhältnissen angepasst gewesen sei. Das Kantonsgericht Graubünden kam in seinem Urteil vom 14.07.2009, E. 3d, ebenfalls zum Schluss, dass die Umstände es vom Fahrzeuglenker verlangt hätten, langsamer, gegebenenfalls im Schrittempo (ca. 5 km/h), vorsichtiger und aufmerksamer zu fahren. [...] Darüber hinaus hätte der Fahrzeuglenker miteinander berechnen müssen, dass das erhebliche Gewicht seines Geländewagens (ca. 2,5 Tonnen) beim talwärts Fahren auf rutschigem Untergrund mit 4-5 % Gefälle zusätzliche Schwierigkeiten verursachen würde. In einem Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen (GVP SG 1983, Nr. 92, S. 203) konnte die Geschwindigkeit mit hinreichender Zuverlässigkeit und Genauigkeit nicht mehr ermittelt werden. Es wurde aber ausgeführt, dass es unbestritten sei, dass der Wagen auf der vereisten Autobahnbrücke ins Schleudern geraten sei, ohne dass der Führer irgendwelche Lenkfehler begangen habe. Somit könne davon ausgegangen werden, dass die gefahrene Geschwindigkeit objektiv nicht den Strassenverhältnissen angepasst gewesen sei.

Die aufgeführte Rechtsprechung widerlegt klar die Behauptung des Berufungsklägers X, dass eine Geschwindigkeit von 30–35 km/h selbst bei winterlichen Verhältnissen angepasst sei. Es gibt keine allgemeingültigen Geschwindigkeitslimiten, welche bei deren Einhaltung garantieren, dass die Geschwindigkeit den Umständen angepasst ist, wie dies aus dem Vorbringen von X geschlossen werden könnte. Vielmehr wäre X angesichts der am Mittag des 11. Dezember 2009 schneebedeckten Strasse, der vor ihm liegenden Rechtskurve, der abwärts führenden Strasse sowie des Schneefalls gehalten gewesen, seine Geschwindigkeit allenfalls bis auf Schrittempo hinunter zu reduzieren. Bei Strassenverhältnissen, wie sie am Unfalltag herrschten, erfordert die kurvige Strasse vom Strahlholz nach Bühler vom Fahrzeuglenker erhöhte Aufmerksamkeit und vor allem ein angepasstes Tempo. Der an der Hauptverhandlung vor der Einzelrichterin des Kantonsgerichts vorgebrachte Einwand, der entgegenkommende Verkehrsteilnehmer habe zugegeben, ebenfalls mit praktisch gleicher Geschwindigkeit gefahren zu sein, verfängt nicht, da jener Fahrzeuglenker bergauf fuhr. Es ist allgemein bekannt, dass bei einer Talfahrt auf einer schneebedeckten und rutschigen Strasse die Gefahr ins Rutschen zu kommen, erheblich höher ist als bergauf. Daher kann X daraus nichts ableiten, sondern ist an den Anforderungen zu messen, welche die von ihm zu befahrende Strecke an ihn als Fahrzeuglenker stellt. Ebenfalls unbehelflich ist sein Vorbringen vor der Vorinstanz, er sei mit seinem Fahrzeug auf einer „Eisblater“ gerutscht. Zum einen kann dem Abklärungsbericht der Kantonspolizei entnommen werden, dass sich am Unfalltag an jener Stelle kein weiterer Unfall ereignet hat, was gegen eine vereiste Stelle spricht und zum anderen hat das Bundesgericht festgestellt, dass bei Schneematsch auf

Strassen immer auch mit vereisten Stellen gerechnet werden muss (BGE 126 II 195). BGE 127 II 302 ff. kann für die vorliegende Beurteilung nicht herangezogen werden, da es in jenem Fall um ein Nichtbeherrschen des Fahrzeugs i.S.v. Art. 31 Abs. 1 SVG ging. Somit hat X am 11. Dezember 2009 durch seine unangepasste Geschwindigkeit und die dadurch verursachte Kollision den objektiven Tatbestand von Art. 32 Abs. 1 SVG erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand von Art. 32 Abs. 1 SVG

Im Strassenverkehrsgesetz ist gemäss Art. 100 Ziff. 1 auch die fahrlässige Handlung strafbar, falls es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Fahrlässiges Handeln von X kann vorliegend ohne weiteres bejaht werden. Trotz hochwinterlicher Strassenverhältnisse, welche erhöhte Anforderungen an Fahrzeuglenker stellen, befuhr er mit einer zu hohen Geschwindigkeit einen kurvigen, talwärts führenden Strassenabschnitt und kam dadurch ins Rutschen. Dadurch hat X in fahrlässiger Weise gegen Art. 32 Abs. 1 SVG verstossen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich X der einfachen Verkehrsregelverletzung, konkret des Nichtanpassens der Geschwindigkeit, i.S.v. Art. 90 Ziff. 1 SVG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 SVG schuldig gemacht hat.

OGer, 24.01.2012

3593

Körperverletzung und Angriff. Konkurrenz (Art. 122 ff. und 134 StGB).

Eine Konkurrenz zwischen Art. 134 StGB und den Art. 122 ff. StGB fällt in Betracht, wenn eine andere als die beim Angriff getötete oder verletzte Person in Gefahr gebracht wurde, oder wenn die Person, die während des Angriffs verletzt wurde, lediglich einfache Körperverletzungen erlitt, obgleich sie einer weiteren Gefährdung ausgesetzt war.

Sachverhalt:

Der Beschuldigte A lauerte zusammen mit B und C am frühen Morgen des 8. Juni 2010 Z (Privatkläger im erstinstanzlichen Verfahren), in dessen Stall in R auf. Die drei Täter waren maskiert. A und C verprügelten Z im Auftrag von Drittpersonen. Dabei schlugen sie mit Fäusten und Füßen auf das Opfer ein, wobei der Beschuldigte A zu Beginn mit einem Holzstock mit aufgesetztem Winkelrohr zugeschlagen hat. Bereits am Morgen des vorangegangenen Tages befanden sich die drei Beschuldigten im Stall von Z, sahen aber von der